

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und der Mandt GmbH & Co. KG. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie kommen nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung zur Anwendung. Das gilt insbesondere für die ADSp und VBGL, soweit sie den vorliegenden Bedingungen der Mandt GmbH & Co. KG widersprechen.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht (Salvatorische Klausel). Auftraggeber und die Mandt GmbH & Co. KG werden an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen. Entsprechendes gilt für Lücken der Vereinbarung.

(3) Ergänzend zu den nachstehenden AGB gelten die in unseren Angeboten aufgeführten besonderen Annahmebedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung für die im Vertrag im Einzelnen bestimmten Abfallarten.

(4) Der Auftraggeber berechtigt uns im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zur elektronischen Verarbeitung seiner Daten zu internen Zwecken sowie zur Auftragsdatenverarbeitung. Sobald die gesetzliche Verpflichtung besteht, verpflichtet sich der Vertragspartner im Sinne des § 14 BGB zur Teilnahme an der elektronischen Nachweisführung im Sinne der Nachweisverordnung vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Auftragsannahme**

(1) Die Angebote der Mandt GmbH & Co. KG sind freibleibend und unverbindlich. Nachträglich getroffene Vereinbarungen zu den auftragsgemäßen Lieferungen und Leistungen wie Auftragsänderungen, Stornos und ähnliche Erklärungen werden erst dann verbindlich, wenn sie von der Mandt GmbH & Co. KG schriftlich bestätigt sind.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, innerhalb der Laufzeit des Vertrages keine Dritten zu beauftragen bzw. die Leistungen nur in Abstimmung mit der Mandt GmbH & Co. KG selbst zu erbringen.

### **§ 3 Bereitstellung/Abholung**

(1) Der Auftraggeber hat die zu entsorgenden Materialien auf seinem Grundstück in der von der Mandt GmbH & Co. KG vorgegebenen Art und Weise bereitzustellen bzw. bei entsprechenden Vereinbarungen an den vorgegebenen Übergabestellen anzuliefern. Er ist für den ungehinderten Zugang zu den ihm durch die Mandt GmbH & Co. KG zur Entsorgung bereitgestellten Containern verantwortlich. Unplanmäßige Leerfahrten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist auf eigene Kosten zur pfleglichen Behandlung der Container verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen geeigneten Aufstellort, der den besonderen Betriebsbedingungen der Container (freie Zugänglichkeit, Bodenbelastung, etc.) ausreichend Rechnung trägt, zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die nicht - öffentlichen Zufahrtswege ausreichend befestigt sind und dass eine Gefährdung oder Verletzung bzw. Beschädigung von Personen und Sachen durch die Lage der Container oder durch Befahren, Absetzen oder Aufnehmen der Container ausgeschlossen ist. Für Schäden, die auf eine mangelhafte Auswahl oder mangelhafte Unterhaltung des Zufahrtsweges oder des Aufstellplatzes zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nicht. Bedarf die Aufstellung des Containers einer Sondernutzungserlaubnis (etwa bei Aufstellung im öffentlichen Straßenraum), so beschafft diese der Auftraggeber, der auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Beleuchtung während der Dunkelheit) verantwortlich ist.

(2) Die von der Mandt GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Container dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck verwendet werden. Der Auftraggeber haftet für Verlust und Beschädigungen der ihm miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Container, die im Eigentum der Mandt GmbH & Co. KG bleiben. Bis zur Abholung durch die Mandt GmbH & Co. KG bleibt der Auftraggeber Abfallbesitzer und trägt alle, auch öffentlich – rechtliche Pflichten des Abfallerzeugers und die Verkehrssicherungspflichten für die Container.

(3) Die Mandt GmbH & Co. KG ist für eine ordnungsgemäße Behandlung und Abfuhr der vertragsgemäß bereitgestellten Abfallstoffe einschließlich des Nachweisverfahrens verantwortlich. Im Falle von höherer Gewalt – bei Kriegseinwirkungen, Naturkatastrophen, unzumutbaren Verkehrsverhältnissen sowie Streik und Aussperrung – ist die Mandt GmbH & Co. KG von ihrer Leistungspflicht befreit.

(4) Sollten Leistungsverzögerungen auftreten, die die Mandt GmbH & Co. KG zu vertreten hat, muss ihr vom Kunden eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

### **§ 4 Zurückweisung von Abfällen**

(1) Bei den Materialien darf es sich nicht um Stoffe handeln, die mit Resten oder Anhaftungen von Stoffen oder Zubereitungen behaftet sind, die gesundheitsgefährdend entsprechend § 1 Nr. 6 bis 15 der Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz sind oder umwelt- gefährdend entsprechend § 3a Abs. 2 des Chemikaliengesetzes sind, wie Pflanzenschutz-, Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Mineralöle oder Mineralölprodukte, sowie die aufgrund anderer Rechtsvorschriften besonders entsorgt werden müssen.

(2) Sollte sich bei der Be- oder Entladung herausstellen, dass sich unter den zu entsorgenden Stoffen Abfälle befinden, die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, ist die Mandt GmbH & Co. KG berechtigt, diese Stoffe zurückzuweisen. Alle der Mandt GmbH & Co. KG hierdurch entstehende Kosten (z.B. Rücktransport, Weitertransport, erhöhter Behandlungsaufwand, Wartezeit, etc.) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### **§ 5 Preise/Zahlung**

(1) Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste der Mandt GmbH & Co. KG. Treten während der Vertragslaufzeit außerordentliche, nachweisbare Mehrkosten z.B. durch Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder öffentlicher Gebühren sowie Preisen von Dritten auf, so kann die Mandt GmbH & Co. KG vom Zeitpunkt der Veränderung an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditions-anpassung verlangen.

(2) Entstehen der Mandt GmbH & Co. KG zusätzliche Kosten aufgrund einer Bereitstellung nicht vertragsgemäßer Materialien, insbesondere durch die Vermischung mit anderen Abfallstoffen, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

(3) Die Rechnungen der Mandt GmbH & Co. KG sind ohne Abzug innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Zugang der Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, wird die fällige Forderung in Höhe von 8% p. a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Im Verzug hat der Auftraggeber auch die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.

(4) Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners sowie im Falle eines bei Gericht gestellten Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder wenn ein Insolvenzverfahren vorliegt, ist die Mandt GmbH & Co. KG berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskasse, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen. Falls der Vertragspartner die vorzeitige Zahlung etc. nicht erfüllt oder die Sicherheit nicht geleistet wird, hat die Mandt GmbH & Co. KG das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, der Mandt GmbH & Co. KG die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

## **§ 6 Haftung**

(1) Schadensersatzansprüche (inklusive etwaiger Folgeschäden), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Mandt GmbH & Co. KG zwingend haftet, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Mandt GmbH & Co. KG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Mandt GmbH & Co. KG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(2) Soweit die Mandt GmbH & Co. KG aus vertraglichen Ansprüchen haftet, verjähren diese Ansprüche innerhalb eines Jahres, sofern nicht die gesetzliche Verjährung eher eintritt.

(3) Der Höhe nach ist die Haftung der Mandt GmbH & Co. KG für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen auf den Umfang der bestehenden Haftpflichtversicherung beschränkt. Soweit der Schadensersatzanspruch nicht durch einen Versicherer befriedigt wird, beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des üblichen und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren Schadens. Dieser beträgt maximal den zweifachen Auftragswert, bei Dauerschuldverhältnissen der zweifache Jahresauftragswert.

(4) Der Auftraggeber haftet für einen Verstoß gegen § 4 dieser AGB neben sonstigen Ansprüchen in der Weise, dass er die vollständigen Entsorgungspreise der Mandt GmbH & Co. KG zu zahlen hat, die bei einer Entsorgung durch die Mandt GmbH & Co. KG angefallen wären. Ausgenommen sind nachweislich ersparte Aufwendungen. Ebenso haftet er für alle Schäden, die der Mandt GmbH & Co. KG durch den Verstoß gegen § 2 (2) dieser AGB oder sonstiger vertraglicher Pflichten entstehen.

## **§ 7 Laufzeit/Kündigung**

(1) Ist bei der Beauftragung von wiederkehrenden Leistungen die Dauer des Vertrages nicht durch eine Zeitbestimmung oder durch den Umfang der Entsorgungsleistung bestimmt oder bestimmbar, hat der Vertrag eine Laufzeit von zwei Jahren und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 8 Allgemeines**

(1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachvertragliche Vertragsänderungen.

(2) Für diese Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Als Zahlungs- und Erfüllungsort wird der Geschäftssitz der Mandt GmbH & Co. KG vereinbart. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Fritzlar.